



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Bebauungspläne

„Breite III“ und „Nahversorger Breite III“

- Artenschutzrechtliche Prüfung -

Auftraggeber: Gemeinde Riegel a.K.

Projekt: 1-21-25

Stand: 27.02.2024

Bearbeiter: Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlage	5
3 Methodik	5
4 Ergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung	6
4.1 Avifauna	6
4.1.1 Bestandserfassung	6
4.1.2 Naturschutzfachliche Bewertung	10
4.1.2.1 Bebauungsplan „Breite III“	10
4.1.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	12
4.2 Reptilien	13
4.2.1 Bestandserfassung	13
4.2.2 Naturschutzfachliche Bewertung	14
4.2.2.1 Bebauungsplan „Breite III“	14
4.2.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	15
4.3 Tagfalter	15
4.3.1 Bestandserfassung	15
4.3.2 Naturschutzfachliche Bewertung	16
4.3.2.1 Bebauungsplan „Breite III“	16
4.3.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	16
4.4 Fledermäuse	17
4.4.1 Naturschutzfachliche Bewertung	17
4.4.1.1 Bebauungsplan „Breite III“	17
4.4.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	18
4.5 Holzkäfer	18
4.5.1 Naturschutzfachliche Bewertung	19
4.5.1.1 Bebauungsplan „Breite III“	19
4.5.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	19
4.6 Weitere Arten	19
4.6.1.1 Bebauungsplan „Breite III“	19
4.6.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	19
5 Maßnahmen	19
5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Bebauungsplan „Breite III“	19
5.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“	21
5.3 Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen	22



ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens	5
--------------	--------------------	---

FOTOS

Foto 1:	Habitatbäume im Osten des Plangebiets „Breite III“	10
Foto 2:	Zauneidechsenfundstelle auf Flst. 4378/1	14

TABELLEN

Tabelle 1:	Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2022)	8
------------	--------------------------------------	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASP	Artenschutzrechtliche Prüfung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flst	Flurstück
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Riegel a. K. hat die Aufstellung der Bebauungspläne „Breite III“ und „Nahversorger Breite III“ beschlossen. Die neu ausgewiesenen Flächen grenzen nördlich unmittelbar an Bahngleise und dahinterliegende landwirtschaftliche Flächen an, im Süden ebenfalls unmittelbar an die Siedlungsfläche von Riegel am Kaiserstuhl. Da die beiden Bebauungspläne räumlich eine funktionale Einheit bilden, werden sie aus artenschutzrechtlicher Sicht zusammen betrachtet. Die aus der Bestandserfassung gewonnenen Ergebnisse werden jedoch dann auf die einzelnen Plangebiete heruntergebrochen. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen abgestimmt.

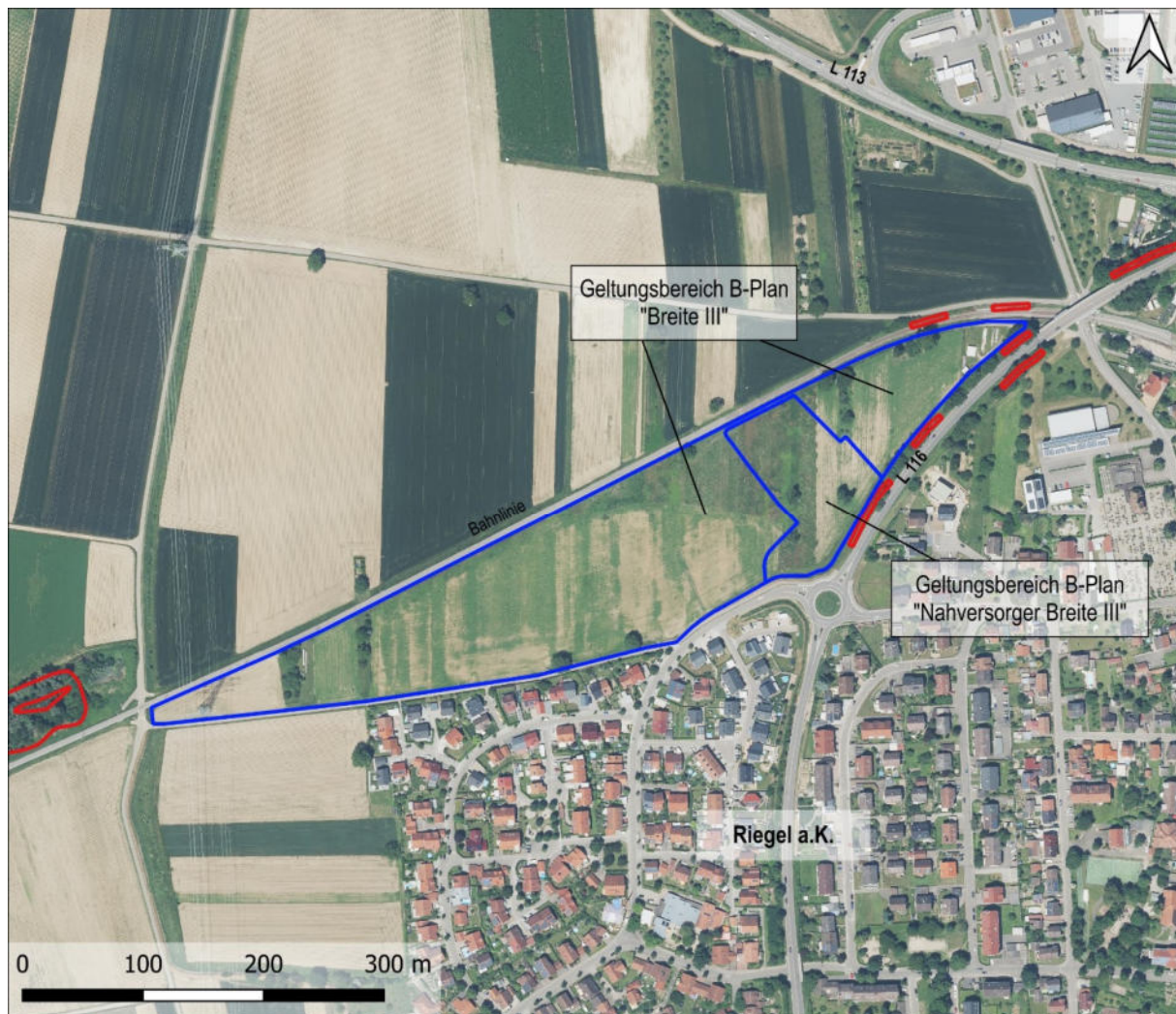


Abb. 1: Lage des Vorhabens (blau: Plangebiet, rot: gesetzlich geschütztes Biotop)



2 Gesetzliche Grundlage

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44 BNatSchG.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Nach § 44 (1) BNatSchG gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).

3 Methodik

In einem ersten Schritt erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Emmendingen über den Umfang der durchzuführenden faunistischen Untersuchungen. Der Untersuchungsumfang wurde wie folgt festgelegt:

- Bestandserfassung Vögel: 4 Brutvogelkartierungen (Plangebiet sowie im Umkreis von 100 m)
- Bestandserfassung Reptilien (Schwerpunkt Eidechsen): 3 Begehungen auf potenziellen Flächen im und angrenzend an das Plangebiet
- Tagfalter: 3 Begehungen
- Fledermäuse: Kartierung Quartierbäume, Potenzialeinschätzung
- Holzkäfer: Potenzialeinschätzung sowie Habitatbaumkontrolle

Darüber hinaus erfolgten eine Recherche und Auswertung vorhandener Unterlagen/Daten.

Die Begehungen erfolgten durch das Büro „Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz“ in Freiburg (Avifauna, Reptilien, Quartierbäume Fledermäuse und Habitatbäume Holzkäfer) sowie durch das Büro ÖG-N in Ettenheim (Insekten).



4 Ergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung

4.1 Avifauna

Die Untersuchungen zur Avifauna erfolgten im Jahr 2022 am 21.04., 03.05., 31.05. und 05.07. jeweils in den frühen Morgenstunden bei günstiger Witterung (sonnig, wenig Wind, 4 – 16 °C). Die Bestandserfassung erfolgte mit einem Puffer von 100 m um das Plangebiet in Form einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005)¹.

4.1.1 Bestandserfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten erfasst (siehe Tab. 1). Darunter zählen folgende 18 Arten, angelehnt an das Ampelsystem von ALBRECHT et al. (2014)², zu den besonders planungsrelevanten Vogelarten (zulassungsrelevant / -kritisch):

(Potenzielle) Brutvögel:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, RL D 3, RL BW 2)
- Girlitz (*Serinus serinus*, RL D *, RL BW *)
- Grünspecht (*Picus viridis*, RL D *, RL BW *)
- Haussperling (*Passer domesticus*, RL D *, RL BW V)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, RL D *, RL BW *)
- Star (*Sturnus vulgaris*, RL D 3, RL BW *)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL D *, RL BW V)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL D *, RL BW 3)

Nahrungsgäste:

- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, RL D *, RL BW *)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL D 3, RL BW 3)
- Graureiher (*Ardea cinerea*, RL D *, RL BW *)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL D 3, RL BW V)
- Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, RL D *, RL BW *)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*, RL D V, RL BW *)

Durchzügler:

- Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL D *, RL BW V)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*, RL D 2, RL BW 3)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*, RL D *, RL BW *)

¹ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H.; FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

² ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.



Insgesamt können im gesamten Untersuchungsgebiet 18 Arten als (potenzielle) Brutvögel angenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung setzte sich die Fläche von Westen her aus einer brachliegenden Landwirtschaftsfläche (Bewuchs: Bienenfreund (*Phacelia tanacetifolia*)), einem Streuobstbestand, einer stark hochwachsender Ruderalvegetation (Bewuchs: Steinklee (*Melilotus officinalis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*)), einer Fettwiese, mehreren Einzelbäumen (Kirsche (*Prunus spec.*), Apfel (*Malus spec.*), Walnuss (*Juglans regia*)), Feldgehölzen (Bestand: Holunder (*Sambucus spec.*) mit Brombeere und aufkommenden Walnussbäumen), einem Acker und mehreren Holzlagern zusammen. Auch gartenähnliche, jedoch völlig ruderalisierende Strukturen sind im Osten der Fläche noch schwach erkennbar.

Vor allem die Gehölze bieten wertgebenden Arten wie Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder Grünspecht (*Picus viridis*), aber auch häufig vorkommenden Arten wie u.a. Rabenkrähe (*Corvus corone*) Bruthabitate. Dabei liegt der Fokus besonders auf dem Sukzessionsbereich mit aufkommenden Gehölzen bei der Kaiserstuhl-Bahnlinie (ehem. geschütztes Biotop Nr.: 178123160337) und auf dem im Westen angrenzenden geschützten Biotop in Form eines großflächigen Feldgehölzes (Biotopnr.: 178123160423) mit einem vorgelagerten Teich. Hier konnte zwei Mal eine Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) im, als Bruthabitat potenziell geeigneten Unterwuchs des Gehölzes, akustisch nachgewiesen werden. Auf der im Norden an das Biotop angrenzenden Ackerfläche konnte ebenfalls bei zwei Begehungen eine Feldlerche (*Alda arvensis*) nachgewiesen werden.

In den angrenzenden Siedlungsstrukturen (Gebäude, Gärten, etc.) hat sich eine stabile Population von Haussperlingen (*Passer domesticus*) und Staren (*Sturnus vulgaris*) etabliert. Auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) konnte regelmäßig bei der Brut im Siedlungsbereich beobachtet werden. Ein Turmfalkenpaar (*Falco tinnunculus*) konnte bei Nistversuchen auf dem Strommast im westlichen Bereich der Fläche erfasst werden.

Die großflächige, von Steinklee dominierte Ruderalvegetation zieht eine Vielzahl an Insekten an und ist somit während der Brutsaison ein attraktives Nahrungshabitat für ein breites Artenspektrum wie bspw. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Haussperling oder Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*). Die Fläche wird außerdem regelmäßig stellenweise freigestellt und wird somit für weitere Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Graureiher (*Ardea cinerea*) oder Weißstorch (*Ciconia ciconia*) attraktiv. Als vereinzelte Gäste konnten hier Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) beobachtet werden.

Innerhalb der Landwirtschaftsflächen konnte keine Brutaktivität festgestellt werden. Die Ackerflächen werden jedoch u. a. von Mehlschwalben, Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) als Nahrungshabitat genutzt.

Als einmaliger Durchzügler konnte eine Rostgans (*Tadorna ferruginea*) beobachtet werden.



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2022)

1	2	3	4	5	6	7
Artnamen	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	C
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	350.000-550.000				§	B
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	7.000-10.000	3	3		§	C
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	800.000-950.000				§	B
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	30.000-40.000				§	N
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-75.000				§	C
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	75.000-90.000	3	3		§	N
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	30.000-50.000				§	DZ
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	9.000-15.000				§	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	105.000-150.000		V		§	DZ
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	1.800-2.200				§	N
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	250.000-350.000				§	N
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	7.000-10.000				§§	B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	B
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	C
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	560-620				§	DZ
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	2.000-3.000	3	2		§	DZ
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	38.000-58.000	3	V		§	N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	600.000-700.000				§	B
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	5.500-8.000				§	A
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	C
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	100-150	n.b.	n.b.		§	DZ
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	8.500-9.500				§	N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	C
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	12.000-20.000		V		§	DZ
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	14.000-20.000				§	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	12.000-17.000		3		§	C
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5.000-7.000		V		§§	B
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	20.000-30.000				§	DZ
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	445-808	V	*	I	§§	N
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	310.000-400.000				§	A



Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2005-2011³

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)⁴

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)¹

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

Ampelbewertung nach Albrecht et al. (2014)⁵

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

³ BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12. 2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

⁴ T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

⁵ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.



Foto 1: Habitatbäume im Osten des Plangebiets „Breite III“

4.1.2 Naturschutzfachliche Bewertung

4.1.2.1 Bebauungsplan „Breite III“

Das Plangebiet „Breite III“ stellt durch seine wechselnden Strukturen ein durchaus attraktives Brut- und Nahrungshabitat für ein verhältnismäßig breites Artenspektrum dar. Vor allem die Einzelbäume, aber auch Gebüsche und Flächen mit dichtem Blütepflanzenbestand, stellen gute bis sehr gute Bedingungen dar. Auch die im Süden unmittelbar angrenzende Siedlungsfläche wird als Brut- und Nahrungshabitat angenommen. Zu den attraktivsten Bereichen des Untersuchungsgebiets zählen die beiden (z.T. ehemaligen) geschützten Biotop im Zentrum sowie westlich angrenzend. Das ehem. geschützte Biotop Nr. 178123160337, welches inmitten des Plangebiets liegt, wurde gerodet, als Ausgleichsmaßnahme wurde frühzeitig auf den Flurstücken 4366 und 5012 eine Heckenstruktur aus heimischen Gebüsch und Sträuchern angelegt, welche sich bereits zu einer geschlossenen Feldhecke entwickelt hat. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung erwarteten (Brut-)Vogelarten nicht ausschließlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen handelt, sondern ebenso um besonders wertgebende Vogelarten. Mehrere Brutstandorte und/oder Revierzentren besonders wertgebender Arten befinden sich direkt innerhalb oder im näheren Umfeld der Vorhabensfläche.



Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich des avifaunistischen Vorkommens demnach als „lokal bedeutend und artenschutzrelevant“ eingestuft (Wertstufe 6 nach Kaule 1991 & Reck 1996)⁶.

Im Nordosten des Plangebiets befinden sich zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen einzelne Kleingärten, Streuobstbestände sowie Einzelbäume. Ca. 500 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl (Kennnr. 7912442). Diese Lage nahe an attraktiven Habitaten bieten möglicherweise für die betroffenen Arten der Avifauna die Möglichkeit auf Störungen zu reagieren und auf umliegende Flächen auszuweichen.

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge des Vorhabens ist sowohl mit dem Verlust von Einzelbäumen und (Streu-) Obstgehölzen als auch mit dem Verlust von Saum- und kleinen Gehölzstrukturen als potenzielle Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter, wie Goldammer, Bluthänfling, Haussperling oder Star zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Rodung von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme VF 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Für die hier beobachteten Arten, wie etwa Haussperling, Bluthänfling oder Star, kann hinsichtlich deren Status als Kulturfolger sowie angesichts der Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Landesstraße L 116) grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu erwarten.

Sollten einzelne Individuen doch auf Störwirkungen reagieren, so ist ein Ausweichen auf geeignete Habitatstrukturen im direkten Umfeld möglich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der, nach BNatSchG streng geschützten, Arten Turmfalke und Grünspecht ist hinsichtlich der vorhandenen Ausweichstrukturen unwahrscheinlich. Des

⁶ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Weiteren gelten diese als Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (Turmfalke), bzw. als Brutvogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Grünspecht).⁷

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Baumaßnahme gehen sowohl Einzelbäume, (Streu-)Obstgehölze und Saum- und Gehölzstrukturen als potenzielle Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Betroffene Vogelarten sind u.a. Haussperling, Bluthänfling sowie Stieglitz und Grünspecht. Bereits frühzeitig wurde ein Ausgleich für das ehem. geschützten Biotop geschaffen. Dieser bietet langfristig einen guten alternativen Brutstandort, v.a. für die Art Bluthänfling. Für die Arten Haussperling, Grünspecht und Stieglitz finden sich in der näheren Umgebung ebenso ähnliche Strukturen, jedoch nicht in ausreichender Zahl, als dass diese als Ausweichfläche genügen könnten. Auch die übrigen, potenziell betroffenen Vogelarten können nicht vollständig auf passende Bruthabitate im Umfeld ausweichen. Im Zuge des Vorhabens gehen sicher nachgewiesene Bruthabitate vollständig verloren und die Umgebungslandschaft bietet nicht ausreichend Ausweichhabitate. Zur Vermeidung ist die Maßnahme CEF 1 auszuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1, 3 BNatSchG sind, unter Umsetzung der Maßnahmen CEF 1 und VF 1, nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Im Plangebiet „Nahversorger Breite III“ bieten vor allem die Einzelbäume ein nutzbares Bruthabitat für Vögel. Auffällig in diesem Bereich ist das häufige Vorkommen des Stars, unmittelbar angrenzend konnte auch die Türkentaube erfasst werden.

Das Untersuchungsgebiet muss im Kontext mit dem Gesamtgebiet betrachtet werden und wird hinsichtlich des avifaunistischen Vorkommens demnach als „lokal bedeutend und artenschutzrelevant“ eingestuft (Wertstufe 6 nach Kaule 1991 & Reck 1996)⁸.

Die Nähe des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl (Kennnr. 7912442) und zu Kleingärten, Streuobstbeständen und Einzelbäumen als möglicherweise attraktiven Habitaten bietet mit hoher Wahrscheinlichkeit für die betroffenen Arten der Avifauna die Möglichkeit auf Störungen zu reagieren und auf umliegende Flächen auszuweichen.

⁷ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: S. 109, 113

⁸ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge des Vorhabens ist mit dem Verlust von Einzelbäumen als potenzielle Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter wie den Star zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Rodung von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme VF 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Für die hier beobachteten Arten, wie Star und Türkentaube kann hinsichtlich deren Status als Kulturfolger sowie angesichts der Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Landesstraße L 116) grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu erwarten.

Sollten einzelne Individuen doch auf Störwirkungen reagieren, so ist ein Ausweichen auf geeignete Habitatstrukturen im direkten Umfeld möglich.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Einzelbäume als potenzielle Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Betroffene Vogelarten sind neben dem Star auch die angrenzend erfassten Arten wie Haussperling, Bluthänfling, Stieglitz und Grünspecht, die die entfallenden Gehölze nutzen könnten. Im Zuge des Vorhabens gehen sicher nachgewiesene Bruthabitate vollständig verloren und die Umgebungslandschaft bietet nicht ausreichend Ausweichhabitate. Zur Vermeidung ist die Maßnahme CEF 1 auszuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1, 3 BNatSchG sind, unter Umsetzung der Maßnahmen CEF 1 und VF 1, nicht zu erwarten.

4.2 Reptilien

4.2.1 Bestandserfassung

Reptilien wurden im Jahr 2022 zu folgenden Zeitpunkten erfasst: 03.05., 08.05., 30.06. und 09.07. (jeweils sonnig, windschwach, 18 – 25 Grad).



Bei den Begehungen konnten lediglich bei der Begehung am 08.05.2022 eine juvenile Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V) im Bereich der Lagerflächen auf Flst. 4378/1 erfasst werden.

Das Vorkommen eines juvenilen Exemplars deutete grundsätzlich auch auf ein Vorkommen von adulten Tieren hin, allerdings konnte trotz intensiver Begehungen in diesem Bereich bei den nachfolgenden Begehungen keine weiteren Exemplare gesichtet werden.

Vor allem die Randbereiche (Böschungen) und angrenzenden Bereiche (Bahndämme) sowie die Holzlagerplätze im Nordöstlichen Bereich stellen potenzielle Habitate für Zauneidechsen dar. Trotz intensiver Begehungen konnten jedoch keine weiteren Zauneidechsen erfasst werden. Auch weitere Reptilien wurden nicht erfasst.



Foto 2: Zauneidechsenfundstelle auf Flst. 4378/1

4.2.2 Naturschutzfachliche Bewertung

4.2.2.1 Bebauungsplan „Breite III“

Als Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass innerhalb des Plangebiets keine stabile Population von Eidechsen oder weiteren Reptilien vorhanden ist. Vor allem im Bereich der Bahnlinie und den angrenzenden Böschungen sind jedoch potenziell günstige Habitatbedingungen v.a. für die Zauneidechse vorhanden.



§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Vorhabens gehen (potenzielle) Zauneidechsenhabitate v.a. im Bereich des Lagerplatzes auf Flst. 4378/1 verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen CEF 2 und VF 2 umzusetzen.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen

Eine stabile (Eidechsen-) Population ist innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Potenziell könnte jedoch im Zuge der Anlage von Gebäuden eine Beschattung potenzieller Lebensräume von Eidechsen erfolgen. Vom Eintreten eines Verbotstatbestandes wird, auch unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 2, jedoch nicht ausgegangen.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Habitaten und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen CEF 2 und VF 2 ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Zur Vermeidung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG können, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahme CEF 2 und VF 2, vermieden werden.

4.2.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Im Bereich des Plangebiets „Nahversorger Breite III“ konnten bei den Begehungen keine Reptilien erfasst werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

4.3 Tagfalter

Begehungstermine für Tagfalter waren 2022 der 19.05., 10.06. und 20.06.

4.3.1 Bestandserfassung

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt 17 Tagfalterarten nachgewiesen. Streng geschützte Schmetterlingsarten wurden nicht angetroffen. Für den Nachtkerzenschwärmer besteht aktuell kein Habitatpotenzial, da keine geeigneten Larvalnahrungspflanzen (v.a. Weidenröschen, Nachtkerzen) im Plangebiet wachsen. Auch für adulte Nachtkerzenschwärmer ist die Habitatqualität eher gering, da keine typischen Nektarpflanzen der Art wie Flieder, Salbei oder Natternkopf im Plangebiet in nennenswerten Mengen



auftreten. Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, RL D 3, RL BW 3) , der ein breiteres Spektrum an Nektarpflanzen besucht, bietet das Plangebiet hingegen ein gutes Nahrungshabitat. Für die Eiablage und Larvalentwicklung benötigt diese Art nicht-saure Ampferarten wie z.B. die im Plangebiet sporadisch auftretenden Arten Stumpfbblätteriger Ampfer oder Krauser Ampfer (*Rumex obtusifolius / crispus*). Da der Große Feuerfalter in der Nähe zum Plangebiet regelmäßig Flußampferstauden zur Eiablage nutzt, ist die Art im Umland von Riegel bodenständig und eine Nutzung des Plangebietes durch umherstreifende Imagines daher als möglich anzunehmen. Er wird daher in der Artenliste als potenziell vorkommende Art berücksichtigt und es müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Art bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

4.3.2 Naturschutzfachliche Bewertung

4.3.2.1 Bebauungsplan „Breite III“

Im Plangebiet konnten keine streng geschützten Arten angetroffen werden. Dennoch bietet das Plangebiet dem Großen Feuerfalter potenziell ein gutes Nahrungshabitat. Während der Baufeldräumung besteht die potenzielle Gefahr, dass es zum Verlust einzelner Falter kommt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme VF 3 durchzuführen.

In Teilbereichen gehen Nahrungshabitate für den Großen Feuerfalter verloren. Als Kompensation für diesen Verlust ist die Maßnahme VF 4 durchzuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahmen VF 3 und VF 4 nicht zu erwarten.

4.3.2.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Im Plangebiet konnten keine streng geschützten Arten angetroffen werden. Dennoch bietet das Plangebiet dem Großen Feuerfalter potenziell ein gutes Nahrungshabitat. Während der Baufeldräumung besteht die potenzielle Gefahr, dass es zum Verlust einzelner Falter kommt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme VF 2 durchzuführen.

Relevante Larvalhabitate für den Großen Feuerfalter gehen im Bereich des Plangebiets nicht verloren. Über die Maßnahme VF 2 hinaus sind keine weiteren Maßnahmen durchzuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahme VF 2 nicht zu erwarten.



4.4 Fledermäuse

Im Zuge der Baumaßnahmen gehen Jagdhabitats für Fledermäuse von mittlerer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist durch die Rodung von potenziellen Habitatbäumen mit dem Verlust von Tagesverstecken sowie Ruhestätten zu rechnen (Betroffenheit von insgesamt neun potenziellen Habitatbäumen). Die Habitatbäume weisen keine Höhlen auf, sind jedoch durch Spalten und rissiger Rinde gekennzeichnet. Eine Betroffenheit ist hier vor allem für die Kleinfledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D *, RL BW 3) und Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL D *, RL BW I) zu erwarten.

Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996 kann das Plangebiet demnach als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe 5)⁹.

4.4.1 Naturschutzfachliche Bewertung

4.4.1.1 Bebauungsplan „Breite III“

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von potenziellen Habitatbäumen könnten Tagesverstecke sowie Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist Vermeidungsmaßnahme VF 1 zu beachten.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Die Baumaßnahmen führen zu einem verhältnismäßig großen Flächenverlust. Es handelt es sich hierbei um eine Fläche mit mittlerer Bedeutung als Jagdhabitat. Im Umfeld der Vorhabensfläche sind jedoch ähnliche bzw. gleichwertige Habitatstrukturen vorhanden, wonach ein Ausweichen in angrenzende Flächen möglich wäre. Somit führen die Baumaßnahmen zu keiner erheblichen Störwirkung.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Einzelbäume verfügen z.T. über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck und/oder mögliche Ruhestätte. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme CEF 3 umzusetzen.

⁹ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23



Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 3 und VF 1, nicht zu erwarten.

4.4.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von potenziellen Habitatbäumen könnten Tagesverstecke sowie Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist Vermeidungsmaßnahme VF 1 zu beachten.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Das Plangebiet ist als Jagdhabitat mit mittlerer Bedeutung einzustufen. Im Umfeld der Vorhabensfläche sind jedoch ähnliche bzw. gleichwertige Habitatstrukturen vorhanden, wonach ein Ausweichen in angrenzende Flächen möglich wäre. Somit führen die Baumaßnahmen zu keiner erheblichen Störwirkung.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Einzelbäume verfügen z.T. über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck und/oder mögliche Ruhestätte. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme CEF 2 umzusetzen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 2 und VF 1, nicht zu erwarten.

4.5 Holzkäfer

Das Plangebiet stellt mit seinem Streuobstbestand und diversen Einzelbäumen mit Totholzanteil ein durchaus attraktives Habitat für xylobionte Arten dar. Auch im näheren Umfeld sind Einzelbäume so wie Kleingartenanlagen mit Totholzanteil zu finden. Somit ist mit dem Vorkommen von Holzkäfer(-larven) zu rechnen. Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996¹⁰ kann das Plangebiet als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe 5).

¹⁰ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23



4.5.1 Naturschutzfachliche Bewertung

4.5.1.1 Bebauungsplan „Breite III“

Durch den Verlust von Obstgehölzen mit dem (potenziellen) Vorkommen von Holzkäfer(-larven) ist mit dem Verletzen und/oder Töten einzelner Individuen und mit einem Verlust von deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu rechnen.

Zu Vermeidung eines Verbotstatsbestandes ist die Maßnahme VF 5 durchzuführen.

4.5.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Durch den Verlust einer Kirsche mit dem (potenziellen) Vorkommen von Holzkäfer(-larven) ist mit dem Verletzen und/oder Töten einzelner Individuen und mit einem Verlust von deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu rechnen.

Zu Vermeidung eines Verbotstatsbestandes ist die Maßnahme VF 3 durchzuführen.

4.6 Weitere Arten

4.6.1.1 Bebauungsplan „Breite III“

Für weitere wertgebende Arten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Es ist in diesem Bereich allenfalls mit häufig vorkommenden, nicht gefährdeten Tierarten zu rechnen.

4.6.1.2 Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Für weitere wertgebende Arten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Es ist in diesem Bereich allenfalls mit häufig vorkommenden, nicht gefährdeten Tierarten zu rechnen.

5 Maßnahmen

5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Bebauungsplan „Breite III“

Maßnahme CEF 1

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Avifauna nach § 44 BNatSchG (1) 3 sind im Umfeld der Maßnahme insgesamt 10 Nisthilfen für Vögel anzubringen.

Folgende Nisthilfen sollten verwendet werden

- Star (Starenhöhle, Ø 45mm, 4 Stck.)
- Haussperling (Koloniekästen, 2. Stck.)
- Mehlschwalbennester (Doppelnest, 2 Stck.)



- Halbhöhlennisthilfen (2 Stck.)

Standortsuche: Gehölzbestände (Einzelbäume, Gebüschstrukturen) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe).

Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten.

Maßnahme CEF 2

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Zauneidechse nach § 44 BNatSchG (1) 1 und 3 ist im westlichen Bereich des Plangebiets oder in unmittelbarer Nähe, ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat anzulegen.

Folgende Elemente sind erforderlich:

1. Anlage einer Steinschüttungen aus naturraumtypischen Gesteinen
2. Anlage eines Sandhaufens (Eiablagehabitat)
3. Anlage eines Totholzstapels
4. Aufschüttung von Gestrüpp (Äste, Zweige) im Bereich der Steinschüttungen / des Sandhaufens

Die Flächengröße der Maßnahme beträgt rd. 100 m²

Maßnahme CEF 3

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 3 sind im Umfeld der Maßnahme insgesamt 10 Nistkästen für Kleinfledermäuse anzubringen.

Folgende Nisthilfen sollten verwendet werden

- z.B. Fledermaushöhle 3FN für Kleinfledermäuse (z.B. nach Schwegler)

Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mindestens 4 m zu befestigen. Das Anbringen der Nisthilfen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Maßnahme VF 1

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen (§ 44 (1), 1 BNatSchG) hat die Rodung der Einzelbäume und Gebüschstrukturen auch von Saum- und kleinen Gehölzstrukturen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen.

Maßnahme VF 2

Im zeitigen Frühjahr (März, April) oder im Herbst (September) sind potenziell vorkommende (Zaun-)Eidechsen in das Ersatzhabitat der Maßnahme CEF 2 zu verbringen.



Maßnahme VF 3

Das Plangebiet ist ab Ende Mai bis Ende August regelmäßig zu mulchen, um eine Eiablage des Feuerfalters auf der Wirtspflanze Ampfer zu vermeiden.

Maßnahme VF 4

Im Bereich der Ökokontomaßnahme der Gemeinde Riegel auf Flst. 6925 ist entlang des östlich verlaufenden Grabens als Ersatz für verlorengehende Nahrungshabitate des Großen Feuerfalters das Vorkommen der Arten Mädesüß, Gilbweiderich oder Blutweiderich zu fördern, ggf. durch eine Einsaat.

Maßnahme VF 5 Totholzkäfer

Die zu rodenden Bäume mit Holzkäfer-Verdacht sind als Baumpyramiden in nahegelegenen Flächen aufzuschichten.

Geeignet dafür ist die naheliegende, gemeindeeigene Fläche auf den Flst. 4366, 5011 und 5012.

5.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Bebauungsplan „Nahversorger Breite III“

Maßnahme CEF 1

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Avifauna nach § 44 BNatSchG (1) 3 sind im Umfeld der Maßnahme insgesamt 4 Nisthilfen für Vögel anzubringen.

Folgende Nisthilfen sollten verwendet werden

- Star (Starenhöhle, Ø 45mm)

Standortsuche: Gehölzbestände (Einzelbäume, Gebüschstrukturen) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe).

Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten.

Maßnahme CEF 2

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse nach § 44 BNatSchG (1) 3 sind im Umfeld der Maßnahme insgesamt 2 Nistkästen für Kleinfledermäuse anzubringen.

Folgende Nisthilfen sollten verwendet werden

- z.B. Fledermaushöhle 3FN für Kleinfledermäuse (z.B. nach Schwegler)

Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mindestens 4 m zu befestigen. Das Anbringen der Nisthilfen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen.



Maßnahme VF 1

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen (§ 44 (1), 1 BNatSchG) hat die Rodung der Einzelbäume und Gebüsch als auch von Saum- und kleinen Gehölzstrukturen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen.

Maßnahme VF 2

Das Plangebiet ist ab Ende Mai bis Ende August regelmäßig zu mulchen, um eine Eiablage des Feuerfalters auf der Wirtspflanze Ampfer zu vermeiden.

Maßnahme VF 3 Totholzkäfer

Die zu rodenden Bäume mit Holzkäfer-Verdacht sind als Baumpyramiden in nahegelegenen Flächen aufzuschichten.

Geeignet dafür ist die naheliegende, gemeindeeigene Fläche auf den Flst. 4366, 5011 und 5012.

5.3 Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen

Da die Baugebiete „Breite III“ und „Nahversorger Breite III“ eine hohe gemeinsame Funktionalität aufweisen ist es sinnvoll, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zuge eines übergreifenden Konzeptes jeweils zeitgleich und abgestimmt durchzuführen. Die trifft insbesondere auf die anzubringenden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sowie auf das Errichten der Totholzpyramiden für Totholzkäfer zu.



Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl :
 Bebauungspläne „Breite III“ und
 „Nahversorger Breite III“

- Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte Nr. 1: Bestandplan Fauna

Legende

- Habitatbäume
- Revierzentren Avifauna (planungsrelevante Arten)**
- Haussperling (H)
- Star (S)
- Türkentaube (Tt)
- Girlitz (Gi)
- Bluthänfling (Hä)
- Turmfalke (Tf)
- Gartenbaumläufer (Gb)
- Grünspecht (Gü)
- Mauersegler (Ms)
- Nachtigall (N)
- Fundpunkte Reptilien**
- ◆ Zauneidechse
- Sachdaten**
- Untersuchungsgebiet Avifauna
- Umgrenzung Plangebiete

 Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Runzmattenweg 7 D-79110 Freiburg	Projekt	1-21-25
	Datum	27.02.2024
	bearbeitet	S. Dietrich
	gezeichnet	S. Dietrich

Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl : Bebauungspläne „Breite III“ und „Nahversorger Breite III“ - Artenschutzrechtliche Prüfung		Karte Nr. 1	
		Datum	Zeichen
Blattinhalt:	Bestandsplan Fauna	bearbeitet	
		gezeichnet	
		geprüft	
		Maßstab 1:3.500	

